



(11)

EP 3 892 797 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
08.12.2021 Patentblatt 2021/49

(51) Int Cl.:
E04G 13/00 (2006.01) **E04F 21/04** (2006.01)
E04G 17/06 (2006.01) **E04B 2/86** (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
13.10.2021 Patentblatt 2021/41

(21) Anmeldenummer: 21165959.4

(22) Anmeldetag: 30.03.2021

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB
GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO
PL PT RO RS SE SI SK SM TR**
Benannte Erstreckungsstaaten:
BA ME
Benannte Validierungsstaaten:
KH MA MD TN

(30) Priorität: 06.04.2020 DE 102020109558

(71) Anmelder: **Redima AG**
6300 Zug (CH)

(72) Erfinder: **Rieck, Wolfgang**
73642 Welzheim (DE)

(74) Vertreter: **Fischer & Konnerth**
Patentanwälte Partnerschaft
Schertlinstraße 18
81379 München (DE)

(54) **ABSCHALVORRICHTUNG ZUM ABSCHALEN EINER ZU VERFÜLLENDEN BODENFUGE AN EINEM WANDFERTIGTEIL**

(57) Die Erfindung betrifft eine Abschalvorrichtung (10) zum Abschalen einer mittels Fugenfüllmaterial zu verfüllenden Bodenfuge (6) zwischen einem Wandfertigteil (3) und einer angrenzenden Bodenplatte (2), wobei die Abschalvorrichtung (10) zumindest eine Abschalschiene (12) aufweist, die in Abschalstellung an der Bodenfuge (6) positioniert und mittels einer Befestigungseinrichtung festgelegt ist, wobei erfindungsgemäß vorgesehen ist, dass die Befestigungseinrichtung zumindest einen Haltewinkel (26) enthält, der in seiner Funktionsstellung einerseits mit der Abschalschiene (12) verbunden ist und andererseits mittels einer Bodenfixiereinheit (29) oder einer Wandfixiereinheit an der Bodenplatte (2) bzw. an dem Wandfertigteil (3) festgelegt ist, und/oder dass die Befestigungseinrichtung an zumindest einem der beiden Schienenenden (17, 18) jeder Abschalschiene (12) eine Halteeinrichtung (19) aufweist und die Halteeinrichtung (19) eine Aktivhalteeinrichtung (20) oder eine Passivhalteeinrichtung (21) ist und dass jeweils zwei in ihren Abschalstellungen benachbart zueinander angeordnete Abschalschienen (12) an ihren beiden Schienenenden (17, 18) miteinander gekoppelt sind, wobei die eine Abschalschiene (12) mit ihrer Aktivhalteeinrichtung (20) die andere Abschalschiene (12) im Eingriff mit deren Passivhalteeinrichtung (21) an der Bodenfuge (2) positioniert hält.

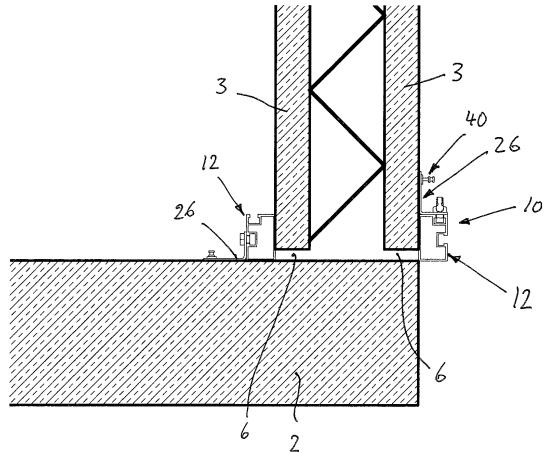


Fig. 3



EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 21 16 5959

5

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrieff Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
10 X,D	DE 10 2014 013559 A1 (REDIMA AG [CH]) 24. März 2016 (2016-03-24) * Abbildungen 1-10 * * Absatz [0018] * -----	1,2, 18-28	INV. E04G13/00 E04F21/04 E04G17/06
15 X	US 6 151 856 A (SHIMONOHARA TAKESHIGE [JP]) 28. November 2000 (2000-11-28) * Abbildungen 3, 29-31 *	1,2, 18-21, 23-28	ADD. E04B2/86
20 A	DE 100 27 898 A1 (GOENNER TORSTEN [DE]; OTT HELMUT [DE]) 13. Dezember 2001 (2001-12-13) * Abbildungen 1-12 *	22	
25 A	DE 295 19 911 U1 (CONTEC BAUWERKSABDICHTUNGEN GM [DE]) 1. Februar 1996 (1996-02-01) * Abbildungen 1-3 *	1,2, 18-28	
30			RECHERCHIERTE SACHGEBiete (IPC)
35			E04G E04F E04B
40			
45			
50 1	Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt		
55	Recherchenort Den Haag	Abschlußdatum der Recherche 28. Juli 2021	Prüfer Petrinja, Etiel
	KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE	T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmelde datum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument ----- & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	
	X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		



Nummer der Anmeldung

EP 21 16 5959

5

GEBÜHRENPFlichtIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

10

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

15

- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

20

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

25

Siehe Ergänzungsblatt B

30

- Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.

35

- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchengebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.

- Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchengebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

40

45

- Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung, nämlich Patentansprüche:

1, 2, 18-28

50

55

- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPU).



Europäisches
Patentamt
European
Patent Office
Office européen
des brevets

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 21 16 5959

5

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

10

1. Ansprüche: 1, 2, 18-28

15

Abschalvorrichtung

20

2. Ansprüche: 3-17

25

Fixiereinheit

30

35

40

45

50

55

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 21 16 5959

5 In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten
Patentdokumente angegeben.
Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

28-07-2021

10	Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
	DE 102014013559 A1	24-03-2016	KEINE	
15	US 6151856 A	28-11-2000	TW 350895 B US 6151856 A	21-01-1999 28-11-2000
	DE 10027898 A1	13-12-2001	KEINE	
20	DE 29519911 U1	01-02-1996	KEINE	
25				
30				
35				
40				
45				
50				
55				

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82